

AB

58421



Vergl. an: Nr 3186 vgl. Pl.
ed. von No 923
ed. an: Nr 6456v
" " Nr 5915
" " Nr 6453v

des.

~~Amzel. Werke~~

~~ed. des. 38.~~

Am



4
Des Durchlauchtigen Hochgebornen
Fürstens vnd Herrn/Herrn

CHRISTIANS

Fürstens zu Anhalt / Graffens zu Asca-
nien Herrns zu Bernburgk vnd Zerbst.

Best Ordnung /

Wie es in J. F. Gn. Land vnd Städten
bey diesen einreissenden gefährlichen Sterbens-
läufften mit gesunden / Krancken / vnd todten
zuhalten sey.

Abgefast

Auff J. F. Gn. sonderbaren gnädigen befehlich / vnd
zu Männiglichs Nachricht vnd Wissenschafts
in druck gegeben

Zu Zerbst

Durch Zacharias Dörffern /
Im Jahr / M. DC. XXV.

CHRESTIANS



S In Gottes

gnaden Wir Christian
Fürst zu Anhalt / Graff zu
Ascanien / Herz zu Bernburgk vnd Zerbst / &c. Sehen
in keinen zweifel / Es sey allen vnd ieden vnsern Räh-
ten / Hoff- vnd Cankleyverwandten / Amptmann /
Stadtvogt / auch anderen vnsern Dienern vnd ange-
hörigen / desgleichen Burgermeistern / Rath / Gemei-
ner Burger schafft / vnd andern Inwohnern / dieser vn-
serer Stadt Bernburgk / ohnverborgen / Was massen
der Allmächtige getreue Gott / auß verursachtem ge-
rechten Zorn / über des Menschlichen Geschlechts / ins
gemein Sündliches leben / (welches leyder mehr fort-
getrieben / als einige rechtschaffene Christliche Buß
vnd wahre bekehrung / vermercket wird) neben den
schweren Kriegen / grossen Blutvergiessen / Landesver-
wüstung Thewrung vnd mangel / nun albereit eine gute
zeit hero / die Welt an vnderschiedenen orten / mit der
hinreissenden abschewlichen Seuch der Pestilenz
heimsuchet vnd straffet.

Weil dann in dieser Stadt / weniger nicht als an-
derer orten / der Zorn Gottes durch vielfaltige Sün-
den / zu gleichmässiger straff gerechet worden / wie sichs
auch allbereit den vmbständen nach ansehen lest / obsye
leider solche straff vnd seuch / gleichsam vnter den

A ij

Stadt-

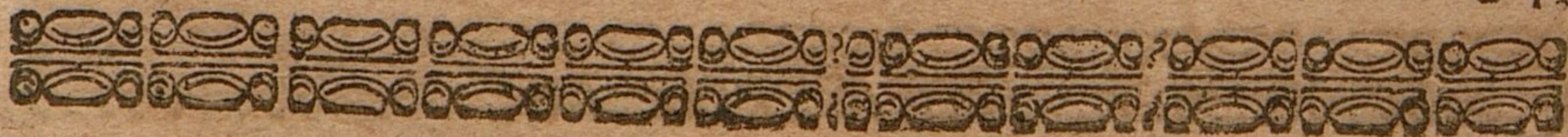


Stadthoren / So wil vnser aller ewtge vnd zeitliche
wohlfahrt erfordern / die mittel / so der Allmächtige
Gott auch mitten in seinem Zorn auß Barmherzig-
keit selbst eröfnet / embsig / eyferig vnd schleunig an-
handen zunehmen.

Nach dem dann die bereitung bisshero begangener
vnserer vielfaltiger Sünde / vnd demütiges bitten /
vmb väterliche / Barmherzige abwendung / der schwe-
ren wohlverdienten plagen / auch ein ernstlichen vorsatz
zur besserung vnser Lebens / das vornembste ist.

So ermahnen wir der Landes Fürst tragen-
den Ampts vnd getreuer vorsorg halber / hier mit euch
alle vnd iede vnser angehörige Kähte / Diener / Bür-
ger vnd andere Inwohner / sonderlich vnd einen te-
den insonderheit / seiner selbst vnd der seinigen Zeit-
lichen vnd Ewigen wolfart halber / gnedig vnd wohl-
meinende / Die heimsuchung des Gerechten Gutes
vnd dessen vrsachen recht zuerkennen / dem als gehor-
same Kinder / mit vnaußhörlichen bitten in die Kuch-
ten zu fallen / hingegen ein Christlichs / friedlichs / nüch-
tern / mässtiges / verträglichs leben anzufahen / Aller üp-
pigkeit des Fluchens / Fressens / Sauffens / Tankens
vnd anderer leichtfertigkeit darauß ein vnordentlich le-
ben / Sünde vnd schanden erfolgen / vnd der brennende
Zorn Gutes mehr wieder vns gerecket wird / zu mei-
den / Hergegen aber die Predigten Göttliches Wortes
fleissiger als leyder bisshero / zubesuchen / die Heilige
Sacramenta in schuldiger ehverbietung / zu trost vnd

Stärkung



stärkung des glaubens vnd der heilsamen gedächtnus
 vnser einigē Erlösers Jesu Christi zugebrauchen / vnd
 einander Christliche Liebe vnd Freundschaft zuerwei-
 sen / damit ein ieder / ob ihn ja nach dem willen des Al-
 lerhöchsten die seuche berühren solte / dennoch so viel
 fremdiger auß diesem zeitlichen Leben absterben / vnd
 für dem Richterstuel Jesu Christi mit desto bessern ge-
 wissen vnd standhafftigem vertrauen auff Christi
 thewes verdienst erscheinen möge.

Vnd demnach vff angestellte besserung des Le-
 bens / in dergleichen fällen vnd sterbensläufften / Gott
 auch andere eufferliche mittel dem Menschlichen Ge-
 schlecht in gnaden gezeuget / Die man dißmahls so we-
 nig / als voriger Jahren / löblich nützlich vnd wohl be-
 schehen / aus der Acht zulassen hat / Soda vornem-
 lich in vorsichtigen Regiment / verordnung allerhand
 dienstlicher Präservativen vnd Curationen, auch
 anderen mehrern bräuchen.

Als befehlen wir hiermit vnserm Amptman vnd
 Stadtvogt / dergleichen Bürgermeister vnd Rath
 allhier / nochmahls vnder den Stadthoren / die be-
 stellung zu thun / das niemand / welcher auß denen or-
 ten kompt / darinnen isiger zeit / wissender ding / die vor-
 gemelte seuche oder Pestilenz registret oder fürklich
 registret hat / sonderlich kein Baldawer in diese Stadt
 eingelassen / vielweniger von einigem / wer der auch
 sey / beherberget / auch allen Bürgern vnd einwoh-
 nern dieser Stadt ernstlich / Inmassen wir solches

A iij ebens-



ebensfalls bey vnsern Hoff- vnd Cansleyverwandten
 Dienern befehlen lassen/ vnder sagt vnd verbotten wer-
 de/ das keiner von hie auß an einiges ort / nahe oder fer-
 ne / darinnen diese seuche regieret/ oder vor kurzer zeit
 regieret hat/ vnd sonderlich auch nicht naher Wal-
 daw reise oder gehe / sondern deren gänzlich sich
 euffere vnd enthalte / Alles mit dem anhang/ wo fern
 vnder den Thoren einer der auß inficirten orten kä-
 me / in die Stadt ohne sonder vorwissen oder erlaub-
 nus deren / so darzu verordnet / vnd ihnen benant wer-
 den sollen/ gelassen / vnd selbiges erfahren würde / das
 alsdann der hereingelassene nicht allein alsbalden wie-
 der mit spott hinauß geschafft/ Sondern auch der jeni-
 ge / welcher ihn vnder dem Thor/ also ohnachtsamlich
 Passiren lassen/ also oft sichs zutrüge mit dem Thurn/
 vnd wann des vnfleisses zu viel bey einem gespüret /
 auch am Leibe nach gelegenheit gestrafft/ deren auß der
 Bürgerschaft oder anderen Inwohnern / so an vn-
 reine verdächtige ort gereiset wehren / keiner ehe als
 nach verfließung Vierzig tage (welche 40. tage er sich
 beständig außserhalb an einem reinen ort vfhaltten mus-
 se /) zu seiner Haushaltung oder denen Seinigen ge-
 lassen/ vnd im fall sich vnder dessen/ sein Weib/ Kind/
 oder iemand anders auß seinen Hausgenossen zu ihme
 hinauß schleichen wolte / derselbe gleicher gestalt auch
 die vierzig tage alsdann draussen bleiben sol.

Vnd weil hunger vnd kummer ein grosser anlaß
 zur Pest ist / Als sol vnser Amptman / Stadtvoyge

vnd



5
vnd Nacht/ auff gute Ordnung bedacht sein / wie allen
gebrechen dñs als vorzukommen / vnd theils selbst
außhelffen/ theils wo sie nicht zu helfen vnd zu rathen
wissen / vnserer verordneten Regierung (wo die sich
also dann auffhalten vnd anzutreffen sein wird) bey
zeiten vnd mit allen vmbständen berichten vnd ferners
bescheidts sich erholen / damit also ein notdurfft ge-
schaffe / kummer vnd hunger gewehret werden.

Insonderheit aber sollen zu iederzeit die Becken
zu einfauffung vnd verbackung gutes vnverdorbene
Korns / so nicht von würmen durchfressen / oder auß-
gewachsen dñs gleichen auch die Fleischer zu tüchtigen
gesunden Vieh mit fleiß angehalten sein / zu welchem
ende dann gewisse Personen verordnet werden sollen /
welche das Vieh / so geschlachtet wird / ob es gesund
vnd ohne mangel / zubesichtigen / vnd nach billigkeit ge-
bürlich zu Taxiren, hier mit ernstlich anbefohlen wird /
vnd wo sich ein oder ander vnter stehen würde ein vn-
besichtigtes Viehe zuschlachten oder vngeschätzt vnd
über den Tax etwas zuverkauffen / Sol es demselben
also bald genommen / vnd den Armen vnd Krancken
gegeben / oder er sonst vnnachlässig bestraffet wer-
den.

Es sol auch all früezeitig Obs / vngesunde Spei-
se an Schwammen / Pülzen vnd andere Näscheren
in diesen Sterbensläufften / vnd sonderlich gegen den
Herbst / Spilling / Pflaumen / vnd dergleichen / gar
nicht feil zu geben gestattet / sondern ernstlich verbo-

ten/



ten / Auch dem Marckmeister dasselbe unverbindert hinweg zunemen nachgelassen sein.

Nächst deme sollen vor allen dingen / inmassen es allbereit angeordnet / Medicamenta Præservativa vnd Curativa in der Apothecken præpariret, vnd dieselbe dem Reichen vmb gebürliche bezahlung / vnd nach gemachten billigen Tax, denen aber so es nicht vermögen / ad certum tempus geborget / den Haus- vnd wissentlichen Armen aber / ohne entgelt gefolget / vnd von den Colligirten Allmosen bezahlet werden / vnd dieweiln solche Curen ohne einen sonderbahren Chirurgum nicht können verrichtet werden / So ist hierzu mit gewisser maß ein sonderbahrer Barbirer allbereit bestellet worden / welcher denen mit solcher feuch angegriffenen Krancken Leuten / mit hülff / wie es die Kranckheit erfordert / beyspringen / vnd sich zu tag vnd Nacht gütlich vnd schleunig bezeige / Inmassen er dieserwegen auff besondere gewisse Articul / So hiernach zubefinden / vereydet worden.

Zu verhütung aber allerhand vermehrung vnd vorschub dieser gefährlichen geschwinden ansteckenden feuche / Sol hiernebst alle üppigkeit vnd überfluß / weitläuffrige gastereyen / langes sitzen / vnd starkes trincken / bey allen Verlöbnußen / Hochzeiten / Kindtauffen / Kirchgängen / Begräbnüssen vnd allen andern zusammenkunfften eingestellet / dargegen niemand solche Verlöbnuß / Hochzeit / Kindtauff oder dergleichen freudenmahlzeiten anzustellen / bey ernstler

straff

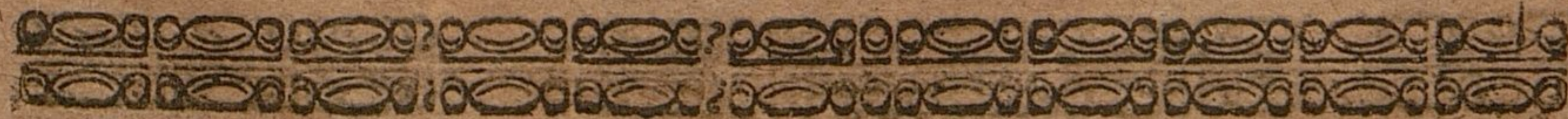


straff nachgelassen sein / Er habe denn solches dem
 Ampt vnd Gerichten/ vnd da es denen zu moderiren
 zu schwer / vnserer Regierung selbstien angezeigt vnd
 deren nachlassung erlanget / wie dann auch das öffent-
 liche schädliche Brandwein fauffen verboten sein
 sol.

In der Stadt sollen in nechsten acht tagen nach
 eröfnung dieser vnserer Ordnung / alle Mist in den
 gassen auch in Häusern liegend außgeführt / vnd der
 Frewen mist/ welcher nach jedes Hauses gelegenheit ge-
 macht wird / über Acht tage nicht in der Stadt behal-
 ten / Sondern die gassen / strassen / Markt / gäßlein /
 Höfe vnd winckel wöchentlich gereiniget werden/ vnd
 auff den wiedrigen fall / solcher mist einem jeden hin-
 weg zu nemen/ vergönnet vnd nachgelassen sein / wor-
 mit dann auch die Schleusen in der Stadtmawer ge-
 meinet/ das dieselbe zu ablauffung des stinckenden was-
 sers vnd verhütung allerhand verunreinigung der
 Luft/ehistes tages eröfnet/dagegen auch alle Sümpff/
 welche Sommer vnd Herbstzeit einen bösen dampff
 vnd geruch geben / gefüllet / vnd sonsten in gemein al-
 le tode Raß vnd stinckenden vnflat / was es auch sein
 mag / auff die gassen oder an die Mawren zu werffen /
 zu schütten vnd daselbst liegen zu lassen bey straff fünf
 Thaler verbotten sein / Zu welcher fleissigen aufficht
 Wir nochmahls vnsern Bürgermeister vnd Rath-
 Mannen dieser vnserer Stadt wollen ernstlich ver-
 mahnet haben.

B

in



Auch sollen die Fleischer vnd Schlächter die Scherren vnd Fleischbänck/ desgleichē ihre Schlachthäuser/ rein vnd sauber halten/ vor gestanck bewahren/ kein Blut / gederm/ oder sonst vnrat̄ darinnen erfaulen vnd stinckend werden lassen/ die gebein Macken vnd knorren nicht vor die Banck vnd Schlachthaus/ noch auff den Mist in ihre Höfe oder auff die gassen werfen/ Sondern zusammen halten/ vnd alle tage bey vermeidung gebührender straff / vor die Stadt wohl von den Leuten abe vnd weg tragen.

Ferner soll auß keinem Hause der Urin, oder vnrein stinckend / oder gestanck verursachend wasser vff die offene gassen / oder an einigen andern ort als in heimliche gemach gegossen / die heimliche gemach aber iho allein oben herumb vnd nicht auß dem grunde gereumet / sonsten alle andere vnstätige stinckende materi jederzeit hinweg gereumet werden.

Die jenige / welche in ihren Häusern nicht gnugsamen raum / vnd weite Höfe haben / Sollen die Schweine vnd Vieh abschaffen / Ingleichen die gemeine warme Bäder auß vielen vrsachen gäncklichen biß auff fernere nachlassung eingestellt / vnd keinem nachgelassen sein.

Über das / soll ein ieder Haußvater / in seinem Haus / sein selbst vnd der seinigen gesundheit zuerhalten / daran sein / das alle gemach reiniglich gehalten / sauber außgekehret / alle tag zum wenigsten

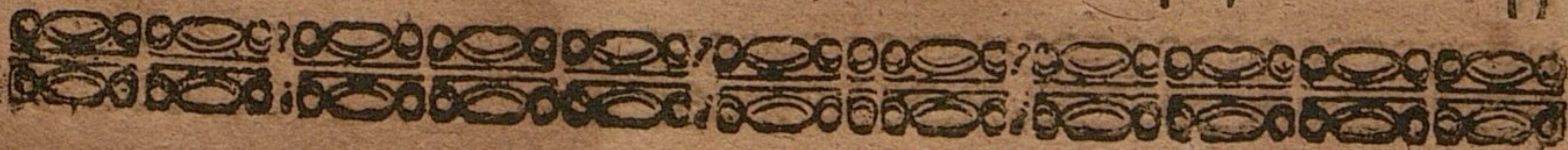
zwey



zweymahl / bevorab in die gemach dorin man wohnet / ein Flammen feuerlein / von Eichen-Tannen-Sichten-oder Birckenholz / oder von durren Kopfmarrin / Lavendel / Dosten Majoran / Quendel / Salvey Polep vnd dergleichen angezündet oder ein Rauch vor gestoffenen Lorbeern / Wacholderbeern / Dörren schalen von Äpfeln vnd Quitten / von Beyrach Agstein / Mastix / Rauchferklein gemacht / die Fenster gegen Mittag vnd Niedergang nicht viel geöfnet / aber die gegen Auffgang vnd Mitternacht / mögen sonderlich zu schöner Wetters zeit / wann nicht neygan / solche Häuser / die Inficiret sein stossen / geöfnet / Auch welcher Haußvater es vermag / vnd raum in seinem Hause hat / vor sich vnd die seinigen zur wohnung zwey gemach erwehlen / vnd mag dorinnen umbwechsels weise gewohnet werden.

Wann man auß dem Hauß wil gehen / soll man warten / wo möglich biß die Sonne den Nebel zertheilt vnd verzehret hat / vnd das Angesicht mit Rosenwasser vnd Rosenssig / oder sonst Wasser vnd Essig vermischet anstreichen / vnd zuvor frische Butter / Weintrauten vnd Brodt / oder sonst von nachfolgenden stücken etwas gebrauchen / Als da seind / Zitwer / Enzian / Diptam / Angelica / Bibenel / Baldrian / Liebstockelwurzel / Muscatenblüt / Citronen vnd Pommeransenschalen / Lorbeeren / Wacholderbeeren / Knobloch alles zuvor in Essig gebeyßet / deren eines in Munde getragen / gefewet auch gef-

B ij sen/



sen / widerstehet den bösen Luft / vnd stercket das
 Herz / das es nicht leichtlich kan inficiret werden /
 Auch mag man in einem Knopff von Wacholderholz
 gedrehet bey sich tragen ein Schwämlein in Rauten
 vnd Wacholderessig genecket / vnd daran riechen / vnd
 solches allewege über den andern tag erfrischen / wer es
 vermag / der kan ihme ein guten Bisam oder Amber
 Apffel in der Apothecken zurichten lassen / oder ande-
 res dergleichen / so auß dem berichte zuvernehmen / wel-
 cher auß vnserer verordnung / durch die Medicos ver-
 fertiget / vnd darinnen vermeldet worden / was man
 sich zu diesen zeiten vor Speiß vnd getrancks zuent-
 halten / wie bey Ende dieser Ordnung mit mehrern zu
 sehen.

Insonderheit ordnen vnd wollen Wir / das nie-
 mand von Mans oder Weibs Personen / Jungen
 oder Alten / Herren oder Gesinde ohne gebrauchtes
 Präservativ außgehen / zu andern Leuten sich gesel-
 len / In die Kirch oder Schulen die seinigen vnter die
 versammlung schieke / oder sein Gesinde an solchen or-
 ten etwas zuverrichten befähliche / da andere Leute
 mehr zu thun vnd zuverrichten haben.

Wann dann dieser vernehmung ungeachtet / dem lie-
 ben Gott gefiele / diese Stadt vnd deren Einwohner /
 mit vorangeregter Seuch oder Pestilenz weiters an-
 zugreiffen / vff den fall (wie wohl zubeforgen / vnd dar-
 umb ein ieder sich so wohl mit besserung des Lebens /
 als auch zeitlicher verordnung / wie es nach seinem ab-

sterben



sterben seiner verlassenschaft halber zuhalten / zeitlich
 gefast machen / vnd ihme auch andern / wann das ster-
 ben überhand nemen thäte / ohngelegenheit / die es als-
 dan geben würde / wann er es biß dahin verschieben
 wolte / verhüten mag) Befehlen wir hiermit das
 Burgermeister vnd Rath / vor allen dingen / mit dem
 Ordinario Medico vnd angenommenen Barbierer
 ferners zu handeln / daß Sie denen mit solcher feuch
 vnd Kranckheit angegriffenen Leuten / Arzney vnd
 Rath / wie es die Kranckheit erfordert / mittheilen / In-
 massen auch den Krancken zu trost ein gewisser Kir-
 chendiener / der die Krancken besuchet / aus G D Ttes
 Wort stärcket / vnd ihnen zu grabe gebührlich mit fol-
 get / die verordnete Gebetein ablieset von vns verord-
 net / angenommen vnd bestellet ist / Auch sollen sie ü-
 ber das vnverzüglich vff Personen bedacht sein / vnd mit
 denselben abhandlen / welche zu solchen von Gott an-
 gegriffen Personen in die Häuser gehen / von denen
 was ihr anliegen vnd mangel auch sonst die not-
 turfft sey / anhören / vnd fürter andere ort berichten /
 Ihnen was Sie an Arzney / Essen vnd trincken von
 nöthen haben / Zutragen / Tag vnd Nacht vffwarten
 vnd pflegen / denen Personen ein gewisses / was Sie
 vor ihr auffwarten Tag vnd Nacht haben sollen /
 gleich icht zubestimmen ist / damit sie hernach die Leute
 so viel weniger übernehmen / vnd vff das man selbige
 wissen vnd der gebür suchen könne / wann man ihrer
 vonnöthen / Befehlen Wir deren Nahmen vff ein



Täffelein zuverzeichnen / vnd an ein gewisses ort den Leuten zu gesicht zu hengen / Sie aber absonderlich vnd allein zu wohnen / auch aller Conversation mit gesunden Leuten sich zuenthalten / vnd niemanden vnversehens zu nahe kommen / vnd dardurch zuerschrecken / ernstlich anzubefehlen.

Solchem Medico, Barbierern / Kirchendienern vnd vffwartern / soll ein ieder Krancker / wann er es vermag / von dem seinen billiche bezahlung seiner müß vnd Arbeit thun. Vor die aber so es nicht vermögen / Soll von den Colligirten Almosen / bezahlung geleistet werden / So ist insonderheit hochnödig in der Apothecken die ernste schleunige vorsehung zu thun / das Männiglich Reich vnd Arm / die notturfft darauff vmb die gebühr / besonders in dem / das man nach gelegenheit der zeit von nöhten haben wird / zu Tag vnd Nacht gülich vnd schleunig in Leidentlichen werth vnd vorgeschriebenen Tax erlangen möge / Darumb Wir vnsern Amptman / Stadtvoyt / auch Bürgermeister vnd Rath befehlen / gedachtem Apothecker hierinnen die gebühr nach anleitung der Medicorum, die darunter gehöret werden sollen / vffzulegen / gegen deme es der bezahlung halber / wie Nechstvorgemeldet / auch gehalten / in allewege den Armen vnvermögli- chen kein mangel zu lassen / sondern gebührende Arzney verschafft werden soll.

Erinnern vnd vermahnem hiermit ein jeden / der zu dieser zeit befinde / das ihme ein Fiebrisch schaw-

ren



ren vnd Hiß vnder einander ankäme / deme gleich dar-
 auff alle kräfte des Leibes hinfielen / mit schwehrem
 Athem / ohnmache / Hauptwehe / schwindel / durst vnd
 etwan stetigen schlaffen oder wachen / durchlauffen /
 grimmen / Halsgeschwer / oder sonst eine Drüsen / böse
 Blatter oder Flecken / über den ganzen Leib / oder ein-
 theil desselbigen vermerckt würden / Es sey vnder den
 Zeichen allen gleich welches wolle / sich selbst nicht
 zuverwarlosen / noch zu lang zuverziehen / vnd die von
 Gott bescherte / gewiesene / vnd vorhandene / nützliche
 Mittel / an Präservativen oder Curativen zu ver-
 achten / sondern von stund an / vmb Rath zu dem ver-
 ordneten Medico oder in die Apotheken / vmb den
 Schwitzcrantz / wie der dorin vorgeschrieben sein
 wird / zu schicken / vnd denselben ohnverzug / der ge-
 bühr / wie selbiges der Medicorum bericht / ferners
 außzuweisen / zugebrauchen.

Wer dann nach dem willen Gottes also angegrif-
 fen würde / der soll alsbalden in seinem Hauß / die fran-
 cke Personen / von dem andern seinem Haußgesinde
 wo möglichen absondern / die benante wärter erfor-
 dern / gebrauchen / vnd der andern Haußgenossen
 verschonen / welche wärter auch vngesäumet sich jedes
 orts einstellen / die notturfft auff nachgesetzte weise
 suchen / vnd alsbald die francke Personen / den ver-
 ordneten Præfectis Sanitatis , darzu wir hiermit von
 unsers Hoff Regiments / vnd Ampts wegen / vn-

fern



fern Stadtvoygt vnd Lieben getrewen Johann Fuhr-
meistern / vnd dann auß dem mittel des Nachts Bür-
gemeister D. David Wennemeyern / vnd Keutherr /
Berth Schweikern / So wohl in auß der Gemeine /
Johann de Bress / Marx Massen / vnd Meister Hans
Nebdelbecken Alhier / benennen / vnd solchen die Hand-
haab dieser ganzen Ordnung / wie zu Ende zusehen /
Wir anbefohlen haben / anmelden.

Dorauff berührte Praefecti solches Haus ohn-
säumllich durch die Personen / welche von ihnen dar-
zu angenommen / beeydiget / vnd Crafft dieses ange-
wiesen werden / also verschliessen lassen sollen / das die
sientgen so nicht aufferhalb der Stadt zu reisen begeh-
ren / darinnen verbleiben / bis man sihet / das der
Krancke wieder gesund vnd niemand ferners nieder-
fällig wird.

Ob auch schon der Krancke wieder genesen ihret /
sol doch das Haus / noch Sechs wochen hernach ver-
schlossen gehalten / vnd niemand als die Kranckenwär-
ter / vnd der Pfarrer / welcher trosts halber hinein er-
fordert / ein oder außgelassen werden.

Würde auch der Gerechte G. Ort / iemands von
vnserer Ráthe / Officirer, Beampten vnd anderer an-
sehnlicher vermögenden Bürger / vnd vnterthanen /
Gesinde vnd Dienstboten / iemands mit solcher anste-
ckenden seuche heimsuchen / vnd die Herren solche
Personen auß ihren Häusern zu verhütung grösser-
res vnheils schaffen / vnd anderawo versorgen müsten /

Sol-



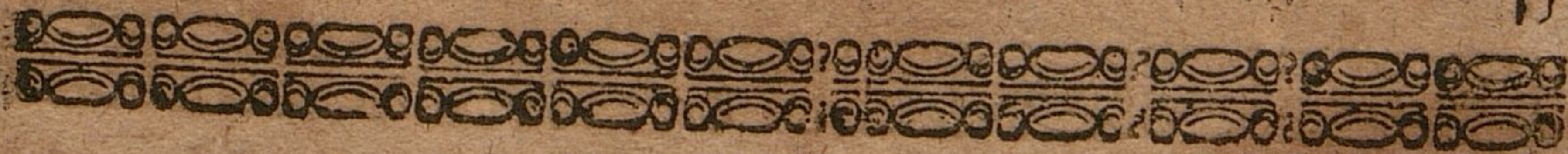
Sollen hierzu zwey absonderliche Häuser bestanden /
vnd gewidmet werden / In welche solches Kranckes
Gesind vnd Diener gebracht / mit aller notturfft ver-
sehen / gewartet / vnd von den Kranckenwärttern ge-
bührlich versorget werden möchten.

Solche Kranckenwärter / wann Sie außgehen /
sollen sie sich nirgend anderswo / als an den ort dahin
sie bescheiden / vffhalten / bey niemand stillstehen /
schwäken / vielweniger sich auff den Marckt oder an-
derswo bey versamlungen eindringen / vnd auff daß
die im Haus verbleibende / Ihr vnderhaltung haben /
Sollen die Praefecti Sanitatis vorgemeldet / durch die
Personen / welche ihnen der Rath allhier stellen sol an
Essen / trincken vnd Arhney die notturfft vor das Haus
auff einen Platz tragen / daselbst außserhalb des Hau-
ses den Kranckenwärttern liefern / vnd was ihr weiter
begehren sey / anhören / fürder ihnen referiren lassen /
damit sie weiter befehl vnd verordnung geben mö-
gen.

Die Kranckenwärter sollen auch niemanden an-
dern zu Haus gehen / Als denen welche ihnen von den
Praefectis Sanitatis benehret werden / welche Krancke
nun im vermögen haben / von dem ihren die notturfft
einkauffen zu lassen / die sollen das gelt durch die Kran-
ckenwärter denen / welche auff die verordnete Praefe-
ctos Sanitatis bescheiden / bringen / vnd durch die /
trewlich damit umgangen / deswegen Rechnung ge-
than / vnd nichts veruntrauet / oder in eigennutz gewen-

E

det



det werden / Dann welcher auß den Persohnen hierinnen ungebührlich betreten würde / der soll ernster / als ein anderer / welcher einem etwas entwendet an Leib vnd Gut angesehen werden.

Wie dann die jenigen so Bier schencken / vnd andere Händel vnd gewerb treiben / zu dem ende ein Tischlein oder Banck für die Thür vnd Laden stellen / darauff denen einkauffern / die eingekaufte sachen / gegen darlegung des werths abzufolgen vnd hinzusetzen.

Vnd ob wohl billich / daß in nöhten ein Christ dem andern auß Brüderlicher liebe beyspringe / wie dann solches nicht auffgehoben wird

Jedoch weil in den fällen da einer mit dergleichen ansteckenden franckheit angestossen wird / Solche liebe auch durch andere mittel vnd in andere wege geleistet werden mag.

So ermahnen Wir / das ein ieder auff sich selbst / sein Weib / vnd seine Kinder sehe / onnöhtiger ding nicht in gefahr sehe / vnd darumb die Inficirte Häuser / Persohnen / vnd so allererst wieder auffgekommen / nach möglichkeit meide / vermeinte aber iemand / das er solche francke Personen / Freundschaft halber besuchen müste / Soll er dasselbe den gesetzten Præfectis Sanitatis anbringen / vnd dannenhero bescheides erwarten.

Welche dann nach dem willen G D T es wieder von der franckheit erlediget / vnd zwey Monat ihre

Häuser



Häuser zugehalten / vnd darinnen außgetawret / auch nach ihnen ferners niemand im Hause krank worden / die mögen hernach allgemach wieder außgehen / doch noch in Sechs wochen darüber / in keine öffentliche versamlung / Kirchen / Gasthöfe / Schencken / vnd Bierhäuser / oder zu andern Gesellschaften kommen. Auch seine Kinder nicht vnter die andere Jugendt in die Schule schicken / vnd dadurch zu noch grössern vnheil wissenlich vrsach geben / würde aber hierwieder von Eltern / Herren / Frawen / Gesinde / oder Kindern gehandelt werden / Sollen sie bey dem Kopff genommen / in gefängliche hafft gebracht / vnd sonst ernst / vnd vnnachlässlich von vns bestrafft werden.

Wann auch deren Personen eine oder andere / die der abschewlichen krankheit wegen / ihr Lager außgestanden / vor vnserer Cansley / Ampt / Stadtwoigt / Burgermeister vnd Raht oder andern Beampten zu verrichten / die sollen es vor verfließung dreyer Monat / von zeit ihrer genesung anzurechnen / nicht selbst thun / auch sonst vor obgenanten Personen vnd örtern / Persönlich vor Angesicht nicht erscheinen / Sondern durch jemandes anders / Ihrentwegen verhandlen lassen.

Wehren auch in den Häusern so Peste überfallen / Schwangere / vnd sonst andere Bresthafftige Leute / denen sol mit gnugsamer vnderhalt vnd hülff / durch die new angenommene Hebammen / vffwärter vnd



Wundärzt in alle wege succurreret, vnd geholffen werden / welche dann albereit sonderbar hierzu bestellet sind.

Deßgleichen sollen derer Inficirenden vnd genesenden Kinder / nicht in den Häusern / welche albereit angesteckt getaufft / Sondern die nechste Nachbarn vnd Freunde vermahnet werden / das Sie das Kindlein / bloß vnd nackend auß dem Haus nehmen / von stundan in warme / reine / windeln einwickeln / vnd in die Kirche zur Tauffe bringen / von dannen wiederumb zu Haus getragen / vnd der Kindbetterin die Windeln verehret / oder ex fisco bezahlet werden sollen.

Vnd damit für allen dingen die Seel wohl præservirt vnd curiret werde / Soll männiglich in den Bürgersprachen / vnd allen andern gelegenheiten / dahin ermahnet werden / das sie sich zum gehör Göttliches Worts / vnd gebrauch der hochwürdigen Sacramenten / bey zeiten finden vnd schicken / vnd nicht ihre Buß vnd trost vnffs lezte / vnd wann es zu spat ist suchen / welches in gleichen von dem Medico vnd Chirurgo zuverstehen / das deroselbigen Rath bey zeiten / auch mit bescheidenheit gesucht vnd gebraucht / vnd nicht durch vnordentlich zulauffen vnd fordero mehr schaden zugesüget / dann den Krancken gedienet werde.

Es sollen auch neben den Viertelmeistern / gewisse Kottmeister verordnet / vnd bey denselben alle tage umbfrage gehalten werden / welche auch bey ihren

pfflich.

pflichten / damit Sie vns verward / iederzeit benante
 Viertelsmeister mit warheit berichten sollen / Ob ie-
 mandes bey einem oder dem andern franck wehre / was
 es vor eine franckheit / oder wie lang jede Person ge-
 legen sey / solche verzeichnen / vnd den Praefectis Sanita-
 tis übergeben / die es förder zu vnserer Regierung ge-
 langen / vnd sich in alle wege der Ordnung gemess ver-
 halten sollen / vermühtete aber der Viertelsmeister et-
 ner / daß von den Kottgesellen eine francke Person
 wolte verhället werden / Soll derselbe es gleichfals
 den Praefectis Sanitatis anbringen / vnd die fürder /
 auß denen vff sie bescheidenen Personen eine ins Haus
 schicken / vnd selbst sehen lassen / ob iemandes franck da-
 rinnen / vff welches derjenige / so also die francken ver-
 halten wollen / mit gebührender straff angesehen / vnd
 darnach weiters / inhaitis der Ordnung verfahren wer-
 den sol.

Wann aber eine oder andere Person / an dieser
 seuche absterbet / damit soll man es nachfolgender ge-
 stalt halten. Diejenige / welche Peste versterben /
 sollen über 12. stunden über der Erden zustehen gar
 nicht gestattet / sondern die des Nachts zuvor sterben /
 des folgenden tages frueh / die aber von den Morgen
 an sterben / noch selbigen tages / nach verflieffung 12.
 stunden bey höchster vnserer vngnad vnd straff begrab-
 en werden / Auch mit den verstorbenen keine sonder-
 bare überflüssige Ceremonien / noch Pracht mit dem
 absonderlichen vielfaltigen Leuten vielen Schülern

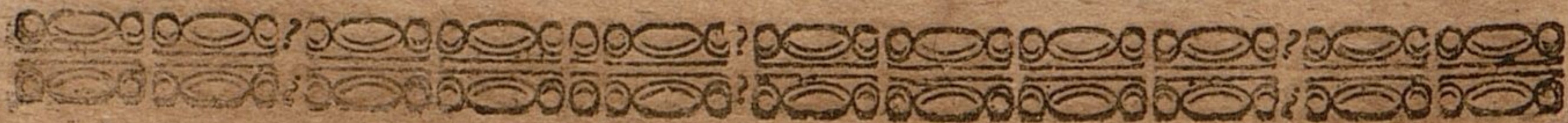
E iij vnd



vnd Comitatz derer Pfarrern brauchen / noch die ganze Schule / sondern nur etliche wenig Schüler / von acht oder zehen Paaren / nebst dem Custodi oder einem Schuel Collegem vnd verordneten Ministro Pestilentiali mitgehen / vnd die Leiche nicht des Mittags sondern Morgens gar frue oder Abendes spat durch die Nebengäßlein / nicht aber durch die Hauptstrassen / Es sey dann absonderlich von vnserer Regierung oder Beauptem vnd Stadtvoge erlaubt worden / an ihre Ruhestatt bringen lassen / Sintemahl den verstorbenen damit nicht gedienet / den lebendigen ein groß vnheil darauß entstehen kan / zu welchem ende auch keine Leichpredigten gestattet / Sondern die Trostpredigten der ganzen Christlichen Gemeine folgenden Predigttag zuthun / vnd darmit vmb selbige zeit niemand vorsehens ein oder andere Leiche auffstosse / sol zuvor mit einem kleinen Todten glöcklein geleutet werden / vnd eines Steinwurffs vorher einer mit einem weissen stäblein vorher gehen / der die jenigen so durch selbige gäßlein zuwandern willens der durchtragenden Leichen erinnere.

Auch sol des abschewens halber vor dieser Krankheit / vnd zuverhütung mehrer gefahr / keinem Handwerck zur Begräbnuß vmbgesaget / noch auch die todten zu tragen iemand gedrungen / Sondern alles durch die dazu bestelte Personen verichtet werden / gestalt auch der numehr verordnete Minister Pestilentialis vnd wann es von vornehmnen Ansehnlichen begüterten

ten



Leuten begehret wird / auch die andern erforderete Pfar-
rer neben den Schülern vnd Schuel Collegien ei-
nen zimlichen weiten weg vor der Leiche hergehen sol-
len.

Welche aber entweder verwandnus / Nachbar-
schafft oder sonst freundschaft wegen / vor sich selb-
sten mit der Leich zu gehen begehrt / die sollen dem-
nach ihrer selbst so weit schonen / das sie nicht in die das
Inficirte Haus gehen Sondern in einem nebenhaus
sich samlen / vnd also dann / eines guten geraumen
Steinwurffs weit der Leich folgen.

Insonderheit aber sol keiner auß den Inficirten
Häusern mit zu grabe folgen / damit nicht die gesun-
den zugleich inficiret , vnd viel mehr vnheils der
Christlichen Liebe zuwieder / verursacht / vnd vor allen
dingen / gut acht darauff gegeben / das die Gräber vffs
wenigste / drey Ellen tieff gemacht / vnd wohl wieder-
umb verscharret werden.

Es sol auch alles das / was die an solcher Franckheit
gelegene / genesene oder verstorbene Personen / an Lein-
wand / Lacken / Heimbden / Schleyren / Hauben / trinck-
oder andern geschirren vnd dergleichen gebrauchet /
nicht in der Stadt / in Häusern vnd Höfen / oder vor
den Thoren / sondern alles aufferhalb der Stadt des
Nachts zu waschen / vnd gleichsals aufferhalb vff zu
hängen vnd zu trocknen / bey Leibesstraff gebotten vnd
anbefohlen sein.

Ebener gestalt auch an selbigem ort auffer der

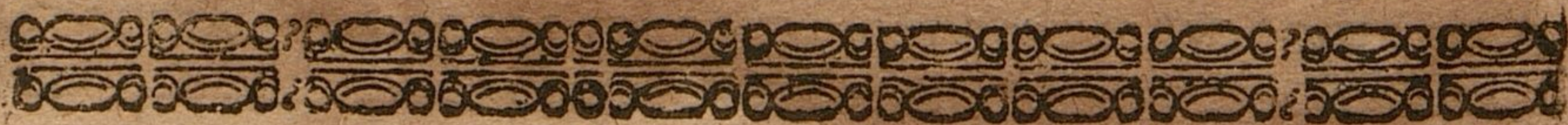
Stadt



Stadt das Blut von dem Aderlassen/ durch die Barbierer oder Bader des Nachts ausgegossen vnd verscharret / ihre binden daselbst geläubert / die Bethladen von den Kranckenwärtern sauber gewaschen / vnd auch das gemach / darinnen der Krancke gewesen / wann er entweder gesund worden oder verstorben / wohl durchräuchert / hernach zugeschlagen / in Sechs Monaten niemand darein gelassen / das Beth sampt andern von Wollen / Welswerck vnd dergleichen in das Obrste theil des Hauses inwendig von den Kranckenwärtern also gehenget vnd beräuchert werden / das es die Luft durchwehen vnd man es nach verflössener halbjähriger zeit brauchen könne.

Wann dann ein Haus gar außgestorben / soll dasselbe / ein vierteljahr gänzlich zugeschlossen / vnd darnach keinem anders zu bewohnen zugelassen werden / Er lasse dann dasselbe allenthalben rein vnd sauber außreiben / räuchern / weissen vnd säubern. Insonderheit soll keiner oder keine / der seinigen Kleider antragen / zu kauff haben / oder feil bringen / welche an dieser Kranckheit abgestorben / weil solche den gesunden Leuten viel gefahr bringen / auch oftmals die einmahl gestillte Infection, wiederumb auff's Neue propagiren.

Auch den Kranckenwärtern / Spital- vnd andern Leuten / bey Leibesstraff verboten sein / das sie auß den Inficirten Häusern / an Kleider oder andern sachen nichts außtragen / stehlen oder entwenden / vnd wann



es ihnen von den Francken schon gegeben worden/sollen sie es doch so lang darinnen lassen / bis es publicâ autoritate von den Gerichten ihnen erlaubet wird/Auch sonsten weder Kleider/Welzwerck/Leinwand/Behtgewandt/ohne zulassung vnser Ampts vnd Gerichte / weder heimlich noch öffentlich verkauffen/ bey vermeidung ernstlicher Straff/vnd sollen zu dem ende vnder andern auch auff diesen Punct in specie mit beeydigt werden.

Wie dann derentwegen alle Treudelmärckt/ auch in öffentlichen Jahr- vnd anderen wochenmärkten auff ein gankes Jahr durchaus abgeschafft/ vn den Trödelweibern vnd anderen Personen es sey Mann oder Weib / gar nicht sol nachgelassen sein / einig geräht/wie das sein mag außzutragen/ vnd feil zu bieten / viel weniger anderer orten einzuholen vnd zuverkauffen.

Vnd demnach wegen abforderung vnd empfangung der Gerade vnd anderer Erbschafften/ das allbereit zimlicher massen gestillete übel / offtmals von neuen wiederumb erwecket vnd außgebreitet wird / So sol keinem gestattet werden / welchem solch Gerade vnd Erbschafft / auß einem solchen Inficirten orth/in oder außserhalb der Stadt zu siele/das er sich derselbigen vor verfließung eines halben Jahrs/vndernehme/ oder etwas davon begehre/es weren dann solche ding verhanden / die in derselben zeit schaden nehmen könten / darin soll mit vorwissen vnser

D

Ampts



Amppts vnd der Gerichte / auch der Praefectorum Sanitatis, nach ihrem bescheid gebahret werden.

Vnd weil auch Exempla gnugfam vorhanden / das durch geschwinde zusammen verheurachtung deren Personen / welchen Ihre Ehegatten abgestorben dergleichen neue vngelegenheiten oftermahls verursacht / vnd gesunde Personen / wann sie allzuzeitlichen in die Häuser kommen / darinnen vorhin Personen gestorben / oder da auch das theil so wieder geheurachtet / besleckt gewesen / aus geschöpften grawen gestorben. So soll in den Sterbensläufften / ernstlich darüber gehalten werden / daß kein Mann noch Weib ehe als nach verflonnenen zehen Monaten von der zeit an zurechnen / da der ander Ehegat gestorben / heurachte / Alles bey vnnachlässiger Thurn oder Beltstraffe.

Obdann ehliche Väter vnd Mütter zugleich absterben / Junge Kinder vnd weissen verliessen / vnd der verwandten jemand zu sich zu nehmen / begehrt / soll solches auch eher nicht als 6. Wochen nach der Eltern Tode / vnd wann sonst das Haus dieselbige zeit hernach rein geblieben / zugelassen / vnd doch die Kinder zuvor / ehe Sie in ein gesund Haus genommen werden / aussere dem mit allem Ihrem Geräch / wol gereinigt vnd gesaubert / die 6. wochen inen nöthige wartung / vnterhaltung ins Haus bestellet werde.

Daß nun vorgefetztes alles vnd jedes / dermassen wie es Christlich vnd jedem zum bestē wohlgemeins /

der



der gebühr zu iederzeit vnd ort allenthalben ins werck
 gericht / darüber / fest / steiff vnd ernstlich gehalten/
 vnd vornemlich getrachtet werde / das kein Krancker/
 Reich oder Arm / Jung oder Alt / weder an Medica-
 mentis, notwendigen essen vnd trincken vnd war-
 tung / mangel erleide / Gege über aber auch durch ein-
 reissende allerley vnordnungen / Confusiones, vn-
 trew / erschrecknus vnd vnbesonnene Conuersation,
 die gesunden nicht möchten inficiret, sondern so viel
 möglich vnd Göttlicher Mayestet gefällig præser-
 uirt werden. So thun Wir vorbenannten zu Präfe-
 ctis Sanitatis, verordneten Personen hiermit befeh-
 len / alle tage nachforschung zu pflegen / ob denen hie-
 rinnen gesetzten Puncten durchaus also gelebet vnd
 gehorsamet / oder etwz darin vnterlassen werde / wel-
 ches sie zuverbessern vnd der Ordnung gemess in
 würckligkeit zubringen / auch einen oder andern der
 darwieder handlê thete / mit zuziehung vnser Ampt-
 manns vnd Stadtvogts zimliche harte straff / ohne
 einiges ansehê der Personen abzunehmen / vnd dieselbe
 zu vnterhaltung der Armen franckê / vñ deren wârter
 anzuwenden vnd zuberechnen / Crafft dieses vnser
 macht vnd gewalt habê / oder da sie mehrer Handbie-
 tung von vnserer Regierung / Ampt vñ Stadtgerich-
 tê / auch Burgermeister vñ Rath vñ notê sein würdê /
 dasselbe vnverzüglich suchen / vñ denen alsbaldê / wie
 Wir es inen hiermit außdrücklich vfflegê / die Hand
 vngehendert geboten / vnd nunmehr inner Acht

D ij tagen /



tagen / durch vnsern Ampman / Stadvoigt / Bürgermeister vnd Rath / angeregeten / mehr andere Personen / die Sie hin vnd her schicken mögen anweisen / selbigen zugleich die Kranckenwärter- Krancken vnd Todten-träger namhafte machen / vnd der gebühr behandeln sollen.

Dessen wir vns also zu einem ieden bey vermeydung vnserer vngnade vnd Straff versehen.

Datum Bernburgk am 27. Junii Nach Christi vnseres Seligmachers Geburt / Tausend Sechshundert Fünff vnd zwanzig.



PUNCTA JURANDA CHI-
RURGO PESTILENTIALI.

I.

Das er zuorderst G D Z=
Z S S Wort gerne hören/ vnd die
Heiligen Sacramenta nach der
Einsakung Christi gebrauchen/ auch alle
seine Curen vnd annehmung der Patien-
ten durch G Dites seggen zuverrichten ihm
vorgesakt sein lassen soll.

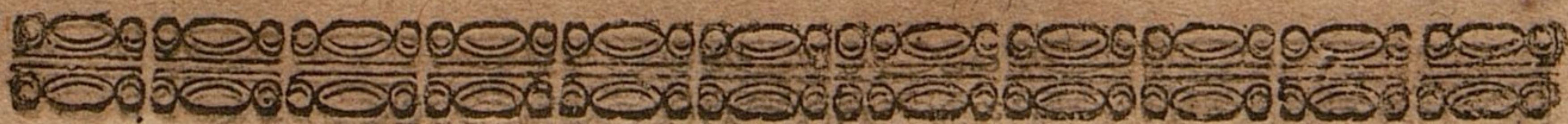
2.

Das er so wohl Armen als Reichen
auff erfordern dienstlich vnd willig erschei-
nen/ Sich auch vor der seuche selbstien oder
der krankheit/ sie sey wie abschewlich sie
wolle / nicht entschuldigen / oder seinen
dienst vnd Handgriff versagen soll.

3.

Das er niemand / vmb gewinsts oder
verlusts/ auch nicht seiner andern geschäft-
te vnd begierden willen/ versäumen/ weni-
ger die Patienten / wessen zustands oder
vermögens die auch wehren / übersehen /

D iij. Sonz



Sondern an billichmäßiger Contenti-
rung sich begnügen soll.

4.

Das er auffer Rath der Medicorum,
oder über die vorgeschriebne Instruction
vnd ort zu curiren tempore pestis, nie-
mands von Medicamenten innerlich in
Leib geben oder gebrauchen soll.

5.

Das er die rechte zeit / wie auch die
gelegenheit der Personen wohl in acht neh-
men wolle / welche Adern geschlagen wer-
den sollen oder nicht.

6.

Das er das Blut vnd andere Exter
vnflat vnd besleckte Bande vnd Tücher
nicht auff der gassen oder im Hause zer-
strewet liegen lassen / Sondern so bald die-
selben an einen absonderlichen ort do nie-
mand viel zuschaffen / tieff gnug in die Er-
de graben vnd verscharren soll.

7.

Das er sich der übergebenen Instru-

ction



Etion der Medicorum durch vnd durch
gemäß verhalten/allen aberglauben/Wei-
berteiding vnd dergleichen böse mittel ver-
meiden solle.

8.

Das er von dato an nebst alle denen
Seintigen / sich bisz auff weiter erfordern
der Stadt vnd Bergs allhier eussern / vnd
sonsten niemand beschwerlich / noch weni-
ger durch vnvorsehenes begegnen denen
andern Leuten erschreckend oder ärgerlich
sein / sondern sich des spazierens bey tag
gänzlich enthalten soll.

9.

Das er bey denen krancken / wann sie
es begehren / vnd fast in lezten Zügen lie-
gen / aufwarten vnd achtung geben soll /
das nichts vor beschliessung des Hauses
vnd beschickung der verschiedenen Lei-
che von abhanden kommen möge / sich
auch sonsten ehrlich / redlich / fromb /
trew / Nüchtern vnd fleissig verhalten
soll.

10. Das



10.

Das er kein geschwär zu zeitig öffnen/
vnd kein auffgebrochnes zu geschwinde sei-
nes vorthails oder verdrusses halber zuhei-
len soll.

11.

Das er Abends/Morgens vnd Mit-
tags die Krancken fleissig besuchen / ver-
binden / vnd so viel seines Ampts ist war-
ten soll.

12.

Daß er in denen sachen so er nicht ver-
stehet / oder præcisè in befehlich hat / allzeit
bey dem von Wesenbeck / oder denen ver-
ordneten Præfectis Sanitatis, sich durch
andere hierzu bestalte Personen Rahts er-
holen soll.



CON.



CONSILIUM
MEDICUM

Wortürffiger
Bericht /

Wie man itziger zeit beides in præserva-
tione & Curatione Pestis sich zu
verhalten /

Vor die Stadt Bernburg / dem gemein-
nen Nutz vnd besten geordnet.
Im Jahr 1625.



E Von



CONSILIUM

MEDICUM

PHARMACOPŌEA

PHARMACOPŌEA

PHARMACOPŌEA PHARMACOPŌEA PHARMACOPŌEA

PHARMACOPŌEA PHARMACOPŌEA PHARMACOPŌEA



PHARMACOPŌEA PHARMACOPŌEA PHARMACOPŌEA

PHARMACOPŌEA PHARMACOPŌEA PHARMACOPŌEA

Von der præservatiō der Pest.

Dieweil nach **G**ottes ge-
rechten willen die flechtende Seuch der
Pest noch zur zeit zwar außserhalb der
Stadt vnd in der Nachbarschafft zimlich sich spüren
lesset / vnd seine malignitatem nicht in der Luft /
sondern excoꝛagio eines zum Andern vnd Anfäng-
lichen durch inficirtes geraths erweist / weil es eckli-
che Häuser innerhalb wenig Tagen ergriffen / auch
die francken eilends weggerümet / dahero dann zu-
befahren / das es eine ganze Landplage erreichen
möchte / wo es der Barmhertzige getreue Gott nicht
gnädiglich abwenden solte. Derowegen ganz nö-
tig / das man so viel möglich nicht allein auff gute
Mittel zur præservatiō der gesunden / Sondern
auch Curation der inficirten bedacht sey / für allen
dingen wil von nöten sein / das man zu **G**ott dem
Allmächtigen seine zuflucht nehme / mit wahrer rech-
ter Ernster Busse das Sündliche leben bessere / vnd
vmb deß einigen verdienst Christi willen vergebung
der Sünden / auch abwendung solcher grausam
Straffen bitte / Hiernechst hat man wohl in acht zu
nehmen / das die gesunden Leuthe inficirter örter
oder Personen sich enthalten / Wie dann von der

E ij Obriq-



Obigkeit dıßfals ganz löbliche vnd gute Ordnung gemacht ist / welchen Nutzen wir bishero scheinbarlich gespüret / vnd billich mit danckbarem Herzen erkennen sollen.

1. Lufft.

So sol Männiglich einer guten reinen vnverfälschten Lufft sich brauchen / die Fenster Nachtszeit zuhalten / für Aufgang der Sonnen nicht öffnen / sonderlich zu Nebel / Thaw / Regen / Reiff vnd dergleichen zeiten / were aber die Lufft etwas fürchtlich / ist kein bessers mittel selbige zu reinigen oder corrigiren Als ein helles Flammendes feur von Wacholderstauden / Weinreben / Rosmarin / Salbey / Dosten / Lavendel / Eichen / Büchin / Aeschin / Dörren / Tannen / Kiefern Holz angezündet auff strassen / in Häusern / Stuben / Kammern / bey versamlungen vieles Volcks / in Caminen Winterszeiten zugebrauchen / Insonderheit in den inficirten gemächern werden solche feur sehr Nützlich bey den Francken gebraucht / vnd wo möglich vnter Caminen stets gehalten oder oft wieder angezündet / Bey fürnehmnen Leuten etliche stets brennende Kerzen auffgestellt / neben dem Francken stets ein offen Fenster oder Loch gehalten / dardurch der Rauch vnd die giftige dämpffe exhaliren mügen : Arme vnvormögliche Leute können zu solchem feur Rosen / Eichenlaub / Wacholter / Lorbeer / Beyfuß / Schaffgarb / Wolgemuth / Bermuth / Poley / Kautē / Thymian / Spica / Lavendel / einsamlen vnd brauchen / In Somers-

zeiten



zeiten können die Gemächer vnd Zünner mit Rosen/
gelben Violen/Seebäumen/Borragern/Dschsenzun-
genblumen/Nelkenblumen/Weidē/Weinblettern/
bisweilen was mit vntergemischet von Rosmarin/
Salbey/Majoran/Thymian/Wolgemuth/Quen-
del/Camillen/Wolriechenden Deyfellschalen be-
strewet werden. Esliche pflegen die Luft in den Ge-
mächern mit Püschel von Weinrebē/Weyden/grü-
nen Fichten/Eichen oder Wacholdersträuchen/auch
wohl wie fliegenweddeln in Kauten/Angelecken/
Scordien/Rosen/Sawrampfer/Weinessig/oder
dergleichen Wassern angefeuchtet/zubesprennen/
Andern gefelt/reine Leinen Tücher auß selbigē was-
sern oder Essigen besprenget auffzuhängen/Sonder-
lich wo man in benanten essigen destillirten oder ab-
gekochten Wassern ein wenig Campfer vermischet/
vnd zerlesset/wer mehr lust zum rauchwerck hat/der
kan einen dünnen lieblichē hellen rauch/die gemeinen
Leute vñ Lorbeer/Wacholter/Agstein/Kaute/Wer-
muth/Rosenbletter/Rosmarin/Quittē/Pomeran-
ken vnd Citronenschalen machen/fürneme Leute
brauchē dazu dz verordnete Rauchpulver/rauchfuch-
lein/od räuchern über Kolen mit styrace calamita,
Benzoin, Weyrauch/Mastix/sie pflegen auch wohl
in den Händen zutragen Citronen/Pomeranken/
Granatē/sonderliche zugerichtete pomambrem vñ
daran zuriechē/sonderlich weñ sie in die Luft vnter dz
Volck außgehē wollen/so kan man auch einē heissen
Ziegelstein mit Rosen/Angeleckē/Scordien, Kau-
E iij ten/



ten/Nägelin/Wacheolter Cardobenedicten, Scabiolen oder blossen Weinessig / begriessen/ Reiche thun ein tröpflein vom Spiritu vini Camphurato darzu / vnd damit die gemächer Kleider vnd Bette beräuchern.

2. Speise.

In Speiß vnd tranck ist Mässigkeit sehr vonnöten / dann gleich wie hunger vnddurst Galle vnd Geblüt bey den Armen schärffet/ das Häupt schwächet/ den Magen mit unreinigkeit erfüllet/ Dardurch vergifft die dümste leicht auffgefangen werden / Also ist bey den Reichen vnd vermügenden sehr schädlich / wenn man mit allerley vnderschiedlichen speissen den Magen überfüllet / vnd werden billich zu vermeiden sein: gar Jung/ weichlich Fleisch / an Tauben Lämmern/Schweinen: deren gehirn/gedärm/Köpff vnd Füße/ Also auch alles gefalzen/ hartes / Altes / auffgedörretes/ gereuchertes Fisch vnd Fleisch/alle schleimige/ grosse weiche auß stinckenden Sümpfen/ Seen/ Teichen gefangene Fische / Als Aal/ Quappen/ Schley/viel Milchspeise/ rohe Schoten/ Bohnen/ alles geschwind faulendes Wesseriges Sommer Obst vnd fruchte / Schwämme / Spilling / Pflaumen/Pfirsing/Melonen/Gurcken/ze. Herlegen beflisset sich ein ieder guter verdawlicher leichter speissen / die gut rein Blut geben / der fäule widerstehen aller überflüssigen fäuchtigkeit des Leibes wehren / vnd doch auch keine verstopffung verursachen / Als Jung Kind/ Kalb/ Zigen/ Vogel/ Hünner/ Ha-

selhü-



selhüner wer die haben kan: Hirschen Wildpret dem
 ein sonderliche krafft wieder das giffte zugeschrieben
 wird/ Gerstengraupen/ Hafergrüze/ Fleisch vnd Er-
 bisbrühe / frische gesottene Eyer/ frische Meyenbut-
 ter/ vnd wo möglich alles mehr gebratens Als gesot-
 tens / Das Brodt sey wohl gesewret / recht außge-
 backen / nicht auffgeschwemmet / darin man etwas
 von Salz / Kümmel/ Lorbeern / gestossen Wachol-
 terbeer thue / vnd sol das Brodt erst wohl kalt vnd
 zum wenigsten eines tages alt sein / ehe man es isset.
 Von Fischen seind zugebrauchen die so in frischen
 harten Wassern gefangen werden / Als Hecht/
 Pärß/ Forellen/ die ein sonderliche Crafft wieder das
 giffte haben/ Schmerlin/ Gründel/ze. Allerley Was-
 servogel / also auch vielerley gedackens ist nicht fast
 rathsam / vnd ob wohl der tranckselige zustand einen
 teden lehret seinen Tisch bestellen / So ist doch sehr
 nützlich vnd rathsam / das man etwas darunter ver-
 mische / welches der fäulnuß vnd giffte widerstehe /
 Als Essig/ Agrest/ Johannisbeer Safft / Berberes-
 beersafft/ Sawr Ampfersafft / Citronen, Limonen
 oder Pomeranzensafft / eingesalzen frische Limonen
 Cappern; gemeine Leute brauchen Kirschmuß /
 Brunnentress / Quitten vnd Schlehensafft / Auch
 allerley kräuter/ als Petersilae/ Pfefferkraut/ Thy-
 mian / Majoran/ Salbey/ Rosmarin/ Wieseküm-
 mel / Wacholterbeer / Zimmet / Muskatennuß vnd
 Blumen: Zu den Stuppen/ Salsen vnd tunccken ne-

men



men sie Angelicken/Scordien, Kauten/Citronen, Rosen/Violen/Hinbeereszig: fürnehme Leute können im Anfang der Malzeit Citronen zerschneiden vnd mit Zucker bestreuet essen / denn dadurch wird das Herz sehr wohl gestärket das es dem gifte widerstehen kan.

3. Trancf.

Der trancf sey ein lauter reiner Weisser Wein der nicht zu sehr geschwefelt sey: für Most vnd Newen vnversohrenen Herbst Weinen hüte man sich gar fleissig: Wem Kräuterweine belieben / der trincke zur Mittagsmahlzeit ein oder zwey trüncf von Ber-
mut/Salvey/Cardobenedicten/Kosmarinwein/ zu Abends über ist es nicht nötig / weil sie gemeinlich durch auffsteigen vieler dünste Hauptwehe verursachen.

Das Bier muß wohl gehöpffet/rein abgesehren vnd zimlich Alt sein / wer es von Kräutern vnd gewürz begeret/der richte es zu von Melissen/Salbey/Kosmarin/Hirschzunge/Ehrenpreis/Zuwer/Citronenschalen / Angelicka / Sassafras / Hirsch vnd Einhorn / Cardobenedicten / Pomeranzenschalen/henge diese stücken nach seinen vermügen alle / oder etliche hinein ins trincken / beflaisige sich der mäßigen Nüchternheit / hüte sich aber für trunckener vollheit sonderlich im Brantwein / Do auch zum Beschluß iemand sich zu Salathen gewehnet hette/der brauch zu dieser zeit Sauer Ampfer Salat / Cochleariam, acetosellam Brunnenkress/Spar-

geln/



geln mit Angeliken/Scordien, Kauten, Citronen,
Rosen / Viole / Himbeeresig vnd vermischtem
Vorrage / Hindläufft vnd Ochsenzungen blüm-
lein/Kraut/Rüben/Bohnen/Linsen/Erbs vnd der-
gleichen zugemüse seind nichts nütze.

Der Schlaf vnd das Wachen muß mäßig
sein/Mittagschlaf vnd Nachtsitzen werde ganz ab-
geschafft / dann dardurch der Leib matt / schwach /
träg/faul/mit fäulniß vnd rohem schleim überfüllt/
das gift desto ehe auffsetzt vnd dem nicht widerste-
hen kan.

Besser zwar ist es das man sich mäßig bewege /
als ganz müßig sitze/doch ist in Acht zunehmen/ das
die Bewegung nicht gar zu kurz für dem essen ge-
schehe/dann solches te dawung der Speise sehr hin-
dert vnd darvon der ganze Leib mit rohem schleim
überladen wird / So soll ingleichen des Leibs bewe-
gung nicht gar zu stark vnd hefftig sein / drum soll
ein ieder bescheidene Maß halten in Lauffen / Rei-
ten / Tanzen / Springen/ Ballenschlagen/ Zagen/
Hetzen / Fechten: Dann dadurch wird der Leib erhi-
tzt/ vnd zu geschwinden vielen Athemen verursacht/
die schweißlöcher des Leibes thun sich auff / die Gei-
ster vnd kräfte werden geschwechet / das geblüt ge-
schwind erhitzt / vnd also kan das gift geschwind
zum Herzen/Lung vnd gehirn durchdringen / Eben-
mäßige beschaffenheit hat es mit häfftigen geschwin-
den bewegungen des gemüts Als hefftigen Zorn /

4. schlaf.

5. Bewe-
gung.

S

schwer-



Schwermuth / furcht / erschrecken / Ehelichen Liebe /
 trawrigkeit / welche alle nicht heftig / sondern sehr
 mäßig sein sollen / Insonderheit aber ist fröligkeit /
 gute hoffnung neben einem reinen gewissen ein sehr
 gewiß präservativ.

6. Reini-
 gkeit.

Je reiner der Leib ist / je besser es ist zur gesund-
 heit in giftzeiten / Es muß aber der Leib nicht al-
 lein erstlich gereinigt / Sondern auch nachmals rein
 behalten werden : Zu reinigung des Leibes dienen
 fürnemblich Purgationes, Aderlaß / Schreyfen /
 Baden vnd schwitzen.

1. Purgi-
 ren.

Was Purgationes anlanget ist nicht rathsam
 zu Pestzeiten mit gewaltigen scharffen Cathartici-
 den Leib vnd alle des Geblüts kräfte zubewegen /
 weil solches alle kräfte sehr schwachet / Sondern ist
 gnug lenientibus der Leib offen zur präservation
 zubehalten / Die aber so sich an Jährliches ein oder
 mehrmaliges Purgiren gewehnet haben / können sich
 bey verordneten Medicis nach ihrer complexion
 vnd beschaffenheit raths erholen. Würden aber wie
 oft geschicht / vielerley constipationes vnd versto-
 pfung des Leibs fürfallen / die gebrauchen ein Lind
 Clystierlein / oder ein Loth Senesbletter mit Ing-
 ber / Zimmet vnd Citronenschalen in Rindfleisch o-
 der Pflaumenbrühe gesotten / wie bey dem ersten
 Symptomate vnden wird berichtet werden / Oder
 brauchet folgendes tränklein : Nehmet Stoltwurk /
 Diptam jedes Aderthhalb quentlein / Alandwur-

hel

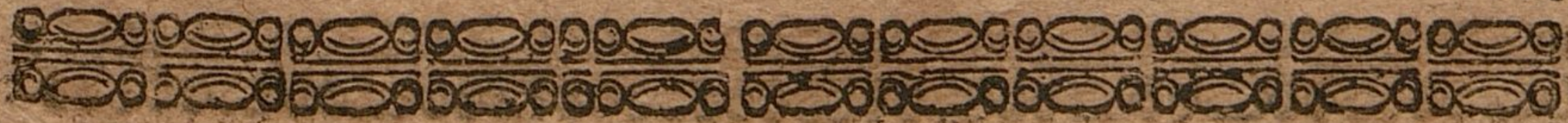


zel ein quentlein / Sawr Ampffer / Endivien / jedes ein Hand voll / kleine Rosinen ein Loth / feygen drey / Senesbletter ein Loth / Citronenschalen zwey quentlin / Siedet es alles in einen reinen fließendem Wasser / lasset Acht Loth überbleiben / gießet dran ein Loth des Saffts von Cichorien cum Rhabarbaro, vnd brauchts / dieses tränklein öfnet nicht alleine den Leib / Sondern ist auch zur præservacion des giffts ganz dienlich.

Aderlaß ist mehrestheils in præservacione mehr dienlich als in curatione da sie oft schadet / die sich nun daran gewehnet / Blutrreich sein / die so verstopfung der Leber haben / Auch Weiber so nicht schwanger noch seugen vnd doch doch verstopfte mensches haben / können auff vorgehende Linde Evacuation wohl ein Ader lassen / zu Winterszeiten auff der Linken / im Sommer aber auff der Rechten Hand oder Arm / nach eines jeden Leibs disposition: Welche aber vnter diesen conditionen nicht begriffen enthalten sich auch in der præservacion des Aderlassens / iedoch können auch schwanger Weiber die des Aderlaß gewöhnet vnd ohne das voller geblüts sein / in 3. 4. 5. vnd 6. Monat wohl ein Ader lassen / weil die erfahrung vnd vernunft bezeuget / das sie wegen gehäuffter unreinigkeit oft für sich vnd die Frucht dessenthalben in gefahr stehen: Gestalt sie dann auch für einer Lindes Evacuation sich so gar nicht zuschewen haben / weil sie son-

2. Aderlaß.

S is Ren/



sten / sonderlich die unreines volles geblüts seind in 2. 3. vnd 4. Monat viel erbrechen / Fieber vnd Ander Kranckheit oftmahls außstehen / doch soll die Aderlaß vnd linde Evacuatio mit rath eines verständigen Medici nach den vmbständen geschehen.

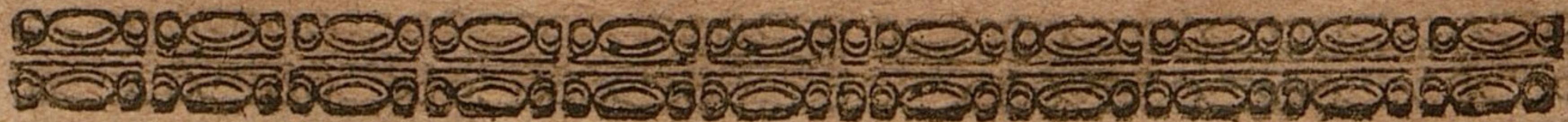
3. Schröpfen.

Zur zeit der Pest ist schröpfen dienlich denen die sich daran gewehnet haben / vnd die sonstigen Allerley faul / scharff / dämpffe vnd Blut zwischen der haut vnd dem Fleisch haben / Es ist aber nicht ratsamb / das in der gemeinen Badstuben geschehe / Sondern ist sicherer das es daheim in eines ieden behausung für dem Ofen oder Camin beschehe.

4. Bädē.

Wie dann auch alle gemeine Bäder vnd Badstuben einzustellen vnd zuversperren sein / weil in denselben vnterschiedener Leute schwißen der unreinen miasmata den Andern gesunden leicht können per contagium mitgetheilet werden / In dem die Schweißlöcher geöfnet / das Geblüt erhizet / der Mensch zur starcken vnd offten respiration beweget / zu ein vnd auffnehmung des giftts fähiger gemacht wird. Wer sich zu Baden gewehnet / der kan zu Hause seine Badstube erstlich mit obbemelten Kräutern / Ruchlin vnd Pulver fein außbräuchern / hernachmals etwas von Mitridat oder thertack als ein Erbiß oder Haselnuß groß nach dem Alter vnd gelegenheit der Personen einnehmen / im Bade nicht so lange verharren als er sonst gepflogen / Sondern wann die durch unreinigkeit verstopffete

Schweiß-



Schweißlöcher eröffnet / vnd die gehinderte transpi-
ratio mit mäßigem Schweiß heraus ist / sich rein
vnd sauber mit guten eingekochten Kräutern / abba-
den / im Bade kein kalt Bier trincken oder sonst
was essen / vnd dann wohl verdeckt sich in ein rein
von der Luft verwahretes Zimmer oder Beth ver-
fügen / vnd nach dem Bade sich einen tag innehal-
ten vnd also der Luft allmehlich wieder gewoh-
nen.

Zu Schwitzen soll niemand durch Arzney Mit-
teln sich treiben / er habe dann zuvor den Leib mit ei-
nem gelinden Clystier oder lenitiff Purgation ge-
saubert / sonst wird er die vn sauber rohe feuchtig-
keit nur tieffer ins geblüt treiben vnd stetwrende
Sieber verursachen / Do aber durch der Natur stärke
iemande ein schweiß von ihm selbst anfiel / den-
selben soll Niemand hindern sondern statt geben :
Vnd do jemand beliebt zuschitzen nach vorgehen-
der linder Evacuation, der nehme vom Mithrida-
tiv, gülden Ey/ein Erbsis oder Haselnuß groß Mor-
gen im Beth vnd halte den Schweiß auß eine
stunde / Kindern vnter zehen Jahren gibt man halb
so viel. Damit aber der Leib durch besagte Mit-
tel gereinigt auch hinfürs rein gehalten werden mü-
ge / ist von nöten / das ein vollkommener Mensch wö-
chentlich ein quentlin / Ein Jung Mensch über sech-
zehen Jahr zwey theil eins quintleins / Ein Kind vn-
der zehen Jahren den dritten theil eines quintleins /

s. schweiß

S iii von



von den verordneten Pestilenz Pillen in Citro-
nen, Limonen / Granaten Safft / oder wie sie sonst
mögen / einnehme Morgens frühe umb 6. vhr /
vnd drauff drey stund faste / alsdann ein Warme
Erbisbrühe trincke / widerumb zwey stund wart-
te / vnd dann gute verdauliche Speise zu sich neh-
me / Diese Pillen führen nicht allein auß die über-
flüssigkeit vnd unreinigkeit des Leibes / sondern wie-
derstehen auch der fäulnis vnd dem dahero rühren-
den gifte gewaltiglich. Doch sollen diese Pillen
in Hitzigen zeiten / auch von Hitzigen Zachzornig-
en Leuten die hitzige Lebern haben / nicht so gar offte
gebrauchet werden / Sondern dieselben können
einen Laxirenden Rosensafft auff vier fünff oder
Sechs Loth den verstopfften Leib wiederzubrin-
gen vnd die überflüssigen fäulnis außzuführen ge-
brauchen. Zwischen solchen abgewechselten Leib-
reinigungen / könnte man in 10. tagen einmahl des
Morgens frühe im Betth durch das verordnete
Schweißwasser / welches auff vermeltung des Al-
ters von der Apothecken wird gegeben werden / oder
durch Sechs Löffel Angeliken Wasser vnd einen
Löffelvol Pestilenz Aquavita, einen Schweiß be-
fordern / In specie nun von den Personen zu reden
so dieser reinigung bedörffen / Sollen die Weiber
vnd Jungfern wohl Acht auff ihre Monatliche Blu-

me



me geben/das die zu gewisser zeit sich erweise/vnd do
 disfalls verstopfung fürfallen wolte / sollen sie diesel-
 be mit der bitteren Latwerg ein halb quentlin mit den
 Pestilens Pillen wie obgedacht / oder do solchs nicht
 fort wolte mit rath eines Medici befördern; Jun-
 ge Kinder vnd Alte Leute die mit Würmen beladen
 sein / nehmen von dem verordneten Wurm Pul-
 ver / die Alten ein quentlein / die Jungen zwey oder
 den dritten theil des quentleins. Welche fonta-
 nellen offene schäden vnd flüsse haben / die lassen
 iso nichts zuheilen / Sondern halten dieselben offen/
 dann sie seind wie Emunctoria, dardurch der über-
 fluß sich Evacuïret. Welchen die gülden Ader
 gemein ist / sollen dieselbe nicht stopffen / Auch do
 bey eklichen gewöhnliche Bauchflüsse erzeugen / die
 sol man gehen lassen / also lange sie den kräftten kei-
 nen Abbruch thun.

Ob nun wohl die beste præservatio in der
 flucht siehet / So können doch die jenigen so Ampts
 vnd standes halben bleiben müssen / die præservantia
 medicamenta nachfolgender gestalt gebrauchen.

Frühe Morgens ehe man außgehet / sol man (1.)
 etwas von Angelica / Zitwer / Citronenschalē / frische
 Kautenbutter / Wacholderbeer / Lorbeer / in de Mund
 nemen / vnd vnterweges kauen / Insonderheit soll
 Niemand nüchtern vnter das Volck gehen / zuvor

1.

in



- in Neblichen / trüben Regenwetter vnd Wind zu dem Ende seind die verordnete (2.) Mundküchlein verhanden / in der Apothecken / das man darvon eins oder zween in Mund nehmen vnd schmelzen lasse : Oder nehmet ein Messerspizen voll vom verordneten (3.) Giffpulver auff ein schnitten Butterbrodts / oder ein Löffel voll (4.) Theriacwasser / welches sehr bequem vnd gut ist / oder nemet etliche Tröpflein vom (5.) Spiritu vini Camphurato mit einem bißlein Brodtes / oder auch in einem Zitronen Zucker : oder nemet ein (6.) Löffel voll vom Pestilenz aquavita. So kan auch (7.) einer Erbiß groß von der bittern Latweg genommen werden / sonderlich von denen die Würm haben / oder denen ihre Monatlich: Blumen zubefordern von nöthen ist / die Schwangern Weiber aber hüten sich nicht allein für dieser Latweg / Sondern auch für den Pestilenz Pillen vnd den bittern Liberantis küchlin / weil für dieselben sonderliche Arzney vorhanden / So kan auch zuweisen vom (8.) güldenem Ey einer Erbiß groß auch wohl von Schwangern genommen werden / über das kan ein ieder (9.) ein Löffel voll Scordien, Angelicken / Ziwur / Ruten / Zitronen essig einnehmen / ehe er vnter das Volck gehe : Also beisset man auch in essig nachfolgende (10.) Wurzeln vnd Kräuter / Als Angelicken / Ziwur / Benedictenwurzeln Dictam, Lorbeer / Bibenel / Zitronenschalen / Pomeranzenschalen / Aland / Meisterwurk / Cal-
- muß /



muß/ Eberwurk/ Scordium, Nauten/ Beisbrauten/
 Scabiosen, Cardobenedicten / die Wurzeln wer-
 den nach der Einbeizung wieder getrocknet vnd im
 Munde gekewet / wenn man außgehen will: Den
 Essig von Wurzeln vnd Kräutern trincket man /
 oder (11.) bereuchert die Kleyder damit / auffgegof-
 sen auff einen erhitzeten Dachstein wenn man auß
 (sonderlich zu vnd von den Krancken) gehet / Man
 bestreicht auch die Nasen / Hand / Schloff / Barth
 vnd Mund damit Auch wohl den Puls: Es wer-
 den auch (12.) Schwämmlein eingenezet mit derglei-
 chen Essig in gemeinen / oder für die Reichen in
 Wacholter / Saslafra, aloes Holz gehalten / im
 Außgehen daran zu riechen / So seind auch verhan-
 den (13.) Röchlein cum aloe & bolo liberantis
 genant / die kan ein ieder / außgenommen die Schwan-
 gern zur præservacion brauchen eines oder zwey in
 Mund genommen / die Nasenlöcher können (14.)
 mit dem Nasensälblin angestrichen / die Pulsadern
 an den Händen können über angezogene Essige auch
 abgewechselter weise mit (15.) dem verordneten
 Theriacwasser / Spiritu Camphuræ, oder oleo
 Scorpionum Matthioli angeschmieret vnd wohl
 eingerieben werden / dabey doch zu mercken / das bey
 dem einreiben des Olei Scorpionum niemand oft
 vnd dick dran riechen solle / Ferner können die Säck-
 lein (16.) auff die blosser Haut über die Herzgrube ge-
 henckt werden / Andere tragen amuleta arsenica.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

G

lia



- lia vnd Mercurialia, welche weil sie nicht jedermans
hoffnung gnug thun / an diesem ort übergangen wer-
den / Den Schwangern Weibern seind sonderliche
praeservantia fürgeschrieben / für die vermügenden
17. ist (17.) ein Latweg vorhanden / davon sie zu wei-
len ein Castanea oder Nuß groß nehmen können /
18. für unvermügende seind (18.) Morzellen verhan-
den / derer sie eine brauchen können / Es dienen ih-
nen auch die (19.) Liberantis kichlin sine aloe
19. & cumbolo eins oder zwey zum oftern Nüchtern
eingenommen / Fürnehme Reiche Adeltliche Perso-
nen pflegen wohl Goldt / Sapphir / Schmaragd /
Sinnacint / Perlen vnd Einhorn auff dem Herzen
zu tragen / Andere unvermüglische Leuthe behelffen
20. sich mit abgedachten Säcklein / vnd damit zum (20.)
die Natur sich nicht an einerley Arzney gewöhne
wann sie zu oft gebraucht werde / So können vor-
nehme Leuthe die Limonen / Granaten / Sawren
Citronen / Citronenschalen / Scordien, Scabiosen
Cardobenedicten, Ehrenpreiß Säfte / entwe-
der einzeln oder vermischet mit gebrantem Sawr:
oder Buchampffer / Melissen / Borragen / Basi-
lien, Geißrauten / Scabiosen / Cardobenedi-
cten, Wildrauten / Rosmarin / Ehrenpreiß / Herz-
gespan / Reinfahren / Tormentill / Scordien / Ange-
licken vnd dergleichen Wassern gebrauchen (21. wie
21. dann auch vornehmer Leut Schwangere Weiber
die conserven Zucker von Peonien / Betonien /

Sawr-



Sawrampfer / Borragen / Lindenblüch auch eingemachten Calmus / Citronenschalen / Citrinatfleisch / Zitwer / Datteln / überzogene Mandeln / Marcipan / nüssen können (22.) die unvermügenen Armen Leute aber können ihnen nachfolgende Kuplatwerglin selbst zurichten / Nehmet zwanzig außgeschellete frische Nusskernen / funffzehen frische Feygen / zwey Handvoll Kautenbletter gehackt / ein quentlin Salz / Angelickwurzel zwey quentlin / Wacholterbeer zerstoßen / ein halb handvoll / dieses alles klein zerstoßen / vnd einen scharffen Wein / Scordien / Kauten oder andern Essig drüber gossen bis vier finger hoch. Darvon soll man frühe einen / oder einen halben Löffel voll nehmen (23.) Wer in der Eil zu diesem nicht kommen kan / der esse Morgens nüchtern gute frische Butter vnd Brodt / mit außgeschelerten Knobloch / welches von vielen nützlich gebraucht worden. (24.) Oder Aland / Sie nützen Angelicken / Pestilenz Bibenel / Meister / Tormentil / Scorzonerenwurzel / Zitwer / Entian / Rothe Myrrhen / Wacholter / Lorbeer / Nusskern / Citronen / Pomeranzenschalen vnd kernen Sawr Ampffer / Scabiosen / Scordium, Kauten Diptam in Essig zuvorher wohl erbeitet ganz oder gepülvert / trucken auff dem Brodt vnd Butter / oder ein trunk Wein Bier Kindfleischbrühe / in Kauten / Angelicken / Scordien / Rosen oder andern Essig / oder ein bitten Brodts in selbige Essig getuncket ;

22.

23.

24.

G ij vnd



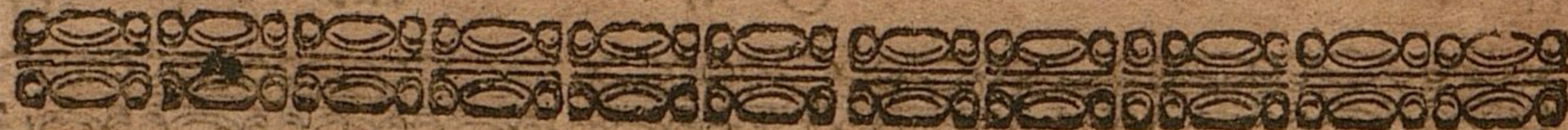
vnd so viel sey vmbständlich von der præseruation
gesagt.

Von der Curation der Pest.

Kenzei-
chen der
Pest.

Domit ein ieder zeitlich mer-
cken vnd wissen möge/ ob er mit der Pest be-
fallen / soll er solches an nachfolgenden Ken-
zeichen abnehmen. Es pflegen die Francken gemein-
iglich zu klagen 1. außwendigen schauder vnd frost
2. Inwendige grosse Hitze 3. Oder Hitze vnd frost
durch einander hero / vnd solches ohne öffentlich be-
wusste vrsachen / 4. Vngewöhnliche Traurigkeit /
5. Schwachheit / Engstigkeit / Mattigkeit 6. Herz-
klopfen / 7. Aller glieder erzittern / 8. Hauptwehe /
9. Schwindel / 10. Schläfferige zuneigung / 11.
Schweren hoch vnd tieffen Athem / 12. Blehung
vnd stechung der Seiten / 13. Aberwitz / Vnverstand
vnd irrung in den reden / 14. Tieffe gedanken / 15.
Auffsteigung vnwill vnd erbrechen des Magens /
16. Bitterkeit des Mundes / 17. Vnlust vnd Eckel
zur Speiß / 18. Engigkeit / Hitze vnd anlauffen des
Halses vnd Schlundes wie eine würgende Bräune /
19. Dürre vnd grosser durst des Mundes vnd der
Zunge / 20. Dicker geschwollener Hals / dardurch

die



die Sprache zuweilen sich ändert als were der Zapfen geschossen / 21. Beulen vnder den Achseln / hinder den Ohren / Neben den gemächten / 22. Hitzige Carbuncel vnd brennende blattern / 23. Röthlichte Purpurfarbelichte / gelblichte oder schwarzlichte giffelflecken / 24. sehr schwache Puls / 25. bisweilen trübe Leimige / bisweilen gar gut vnd Natürlich scheinende Urin, 26. böser grimmender Bauchfluß / 27. groß Nasenbluten / 28. Lauter vnrube / wachen ohne Schlaf / do sich der Francke im Bette herum wirfft / 29. Schlucken / 30. harte verstopfung des Leibes / 31. Zehnkneirschen vnd zittern der Finger als einer wolte Wolle oder Federn pflücken / 32. schmerzen am Herzgrüblin vnd zwischen den Schultern / 33. Plötzliche vnkraft aller glieder / 34. stinckender Arhem / 35. grausam starr gesicht.

Da nun iemand mit vielen oder wenigen diesen Zeichen (weil sie auff ein mahl nicht alle in allen Francken erscheinen) sich ergriffen befindet / Soll er sich für allen dingen mit ernstem Gebet vnd vnzagter hoffnung in Gottes willen gedültiglich ergeben / Darauff ohne allen verzug schleunig die Mittel an die Hand nehmen / nicht erst etliche Tage zusehen / wo es h. auß will vnd vnter dessen das giffte zur Oberhand einwirken / Auch nicht mit einer Arzney allein das giffte zu dämpfen vermeinen / Sondern vleissig mit einem vnd den Andern ordentlich anhalten wie folgen.



Erbrechē.

Erstlich soll man zusehen / ob die giffte den Menschen bald auff das Essen weil dasselbige noch im Magen unverdawet liegt / anfallt / Alsdann sol man alsbald das verordnete Brechwässerlein einnehmen / damit der gefüllte Magen gereinigt vnd die zukünftige Arzney desto besser wirken müge / Es vermag auch das giffte nicht so geschwind vnd tieff zum Herzen eilen / wann die Speise durch erbrechung des Magens wieder heraus geben wird: Doch sol diß Mittel mit grosser vorsichtigkeit geschehen bey denen da grosse zuneigung were / ein grosser vnwill des Magens in einem unreinem Leib vorhanden / der Krancke des Brechens gewohnt vnd es leicht vertragen köndte / nicht schwindfüchtig / Engbrüstig were / kein Hauptbeschwerung / geschwür oder schwachheit der Brust vnd der Lungen vorhanden. Wo diese Conditiones nicht sein / mag man das erbrechen nicht erregen / Insonderheit hüte sich ein ieder für dem Antimonio, Helleboro vnd dergleichen hefftigen brechmitteln vnd vomitiven, dadurch Hauptwehe / Engbrust / Blutspeyen / in vielen auch wohl Epilepsia verursacht wird / do doch die subtile geschwinde giffte so den Magenmund vnd das Herz änstiget mit dem erbrechen nicht mag außgeworffen oder gedämpffet werden / Drumb ist dem erbrechen nicht lang zuzusehen / weil es grosse Angst / gefahr / offtmals den schnellen Todt bringt.

Son-



Sondern man muß Alsbald bedencken ob der Leib
verstopffet / in dem fall sol man zu einem linden Cly-
stirlein greiffen vnd nach dem das wiederkommen /
(kleinen vnd andern Kindern gibt man wohl ein
Stuelzäpflein) ist der Neheste weg zum Schweiß
vnd andern gift treibenden Arzneyen.

So ist nun auff der Apothecken ein Schweiß-
wasser oder Schweißträncklin vorhanden / welches
ein jeden Reichem vermügenden / so wohl auch Ar-
men vndormügenden Leuten nach anzeig des Alters
des Krancken wird abgefolget werden / Das sol man
dem Krancken geben ohne allen verzug / vnd muß
er zwey oder drey stund nach gelegenheit der kräfte
darauff schwitzen: Gemeine gar Arme Leute neh-
men gestossen Zitwer mit vier Löffel Scordienef-
sig / oder ein quintlin von dem verordneten Gift-
pulver / welches nicht thewer vnd auff der Apothe-
cken zu bekommen / kleinen Kindern vnd Jungen
Leuten gibt man / so wohl auch Jungfrawen einer
Erbis groß vom güldenen Ey / die Schwangern neh-
men ihr sonderlicks verordnetes Schweißträncklein
oder auch vom güldenen Ey sintemal ihnen der Mi-
tridat vnd Theriaca zu stark / oder vom Diascor-
dio Fracastorii mit CaronenSafft / können sie
ein halb quentlin brauchen / Bey dem Schweiß
ist zu mercken / das do er nicht bald folgen wol-
te / müsse befördert werden mit warmen Steinen /
so mit Eysig nassen tüchern vmbgelegt werden /

Versto-
pfung.

Schweiß

mit



mit warmen Wasser in Zinnen oder Steinern Fla-
schen/mit warmen Steinen Tüchern/Brettern zum
Füssen vnd Armen gelegt / zu dem ende könnte man
noch wohl vom Scordienessig / Theriackwasser ein
Loth weniger oder mehr / einnehmen / damit der
Schweiß desto ehe folgete. Vnter wehrendem
Schweiß aber ist zu mercken. 1. Das er nicht durch
entblössung gehindert vnd eingetrieben werde. 2.
Das der Francke durchaus nicht schlaffe. 3. Das man
ihm Rosen/ Angelick/ Citronenessig/ Theriackwas-
ser vnd andere sterckung für die Nasen halte / den
Herz Balsam über das Herz vnd Nasen streiche /
auch die Puls mit denen Essigen oder Oleo Scor-
pionum bestrichen werde / oder das ihm sonst
kräftige Ruchlin in Mund geben werden / als Ma-
nus Christi perlata cum agi cinamomi, Morsuli
de succo citri oder auch von der verordneten sterck-
latwerge ein Loth/oder vom Stärcksaft drey Loth /
damit die kräfte corroboriret werden mügen. 4.
Auch im heftigsten dringendem durst vnd grosser
noth/ ihm Citronen Saft/ Limonen/ Granatensaft
vnd Wein esliche Löffelvoll geben werden. 5. Das
der Schweiß nicht zu lang vnd biß auff ein Ohn-
macht getrieben werde / 6. Das er mit feinen War-
men Lacken abgetrucknet werde. 7. In ein New
Beth/ reine Tücher/ andere Stube oder Kammer
mit obgenanten essigen Pulver oder Ruchlin erst
wohl abgeräuchert/ gebracht werde. 8. Oder bey den

vnter-



AB 58427

ULB Halle

3

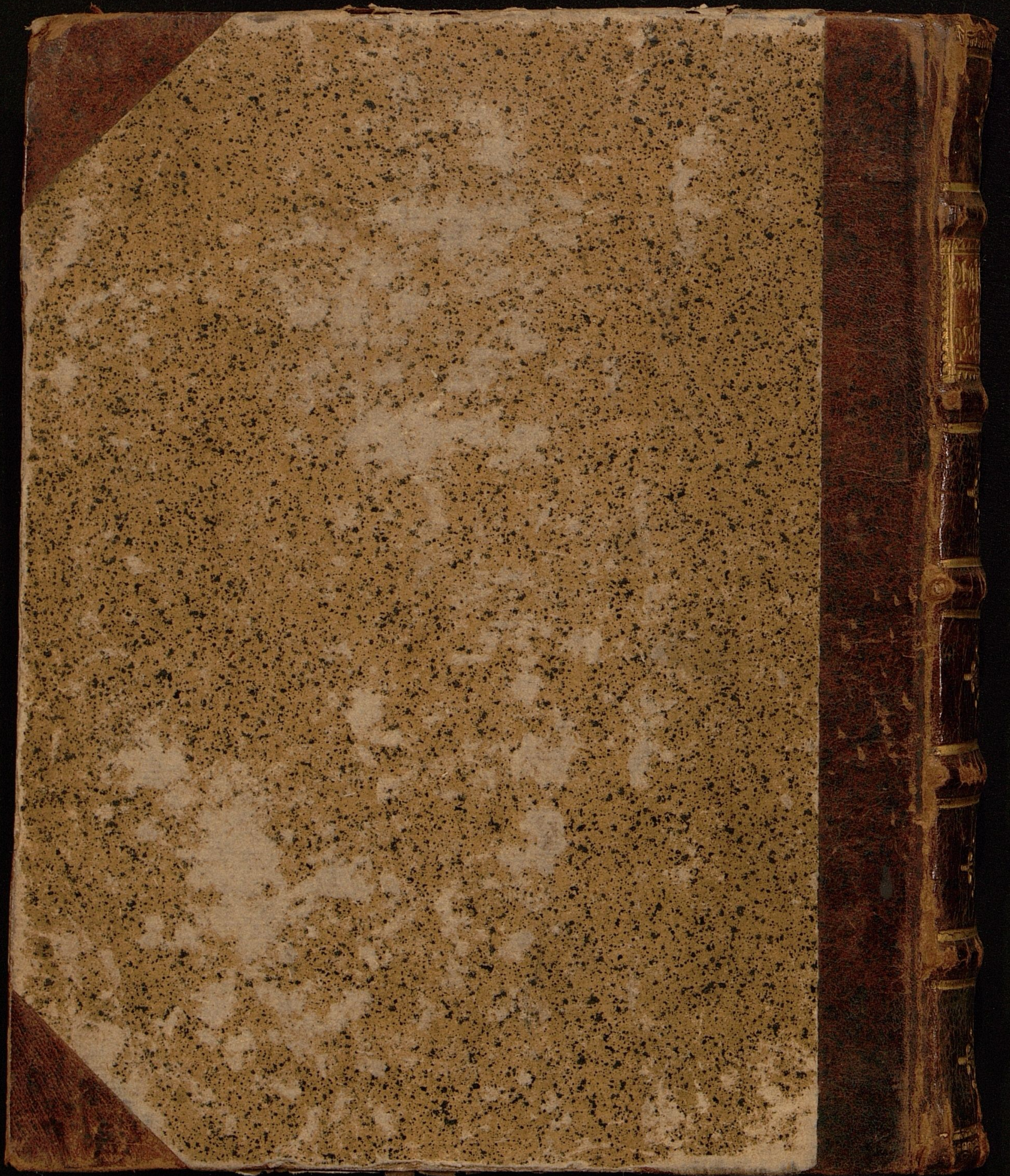
003 889 130



sb.

MD 17







4

Des Durchlauchtigen Hochgebornen
Fürstens vnd Herrn/Herrn

CHRISTIANS

Fürstens zu Anhalt / Graffens zu Asca-
nien Herrns zu Bernburgk vnd Zerbst.

Best Ordnung /

Wie es in J. S. Gn. Land vnd Städten
bey diesen einreissenden gefährlichen Sterbens-
läufften mit gesunden/ Krancken/ vnd todten
zuhalten sey.

Abgefast

Auff J. S. Gn. sonderbaren gnädigen befehlich / vnd
zu Männiglichs Nachricht vnd Wissenschaft
in druck gegeben

Zu Zerbst

Durch Zacharias Dörffern /
Im Jahr/M. DC. XXV.

